

30. Über wechselbezügliche und selbständige Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament.

BGB. §§ 2270, 2085.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 14. Februar 1927 i. G. B. (R.) w. B.
(Besl.). IV 766/26.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger stützt den gegen seinen Bruder erhobenen Anspruch auf eine letztwillige Verfügung des Vaters; der Beklagte bestreitet deren Gültigkeit. Das Oberlandesgericht hat die Verfügung für unwirksam erklärt. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Berufungsgericht mag darin gefolgt werden, daß die beiden vom Vater zugleich namens der Mutter an die Parteien gerichteten Briefe vom 13. November 1909 zusammen das von beiden Elternteilen in der vorliegenden Form als vollendet angesehenene gemeinschaftliche Testament der Eltern enthalten, sowie darin, daß sich die beiden Elternteile in diesem Testament (durch Zuzwendung des Zinsgenusses an den Kapitalien und der Nutznießung an den Haushaltungsgegenständen) gegenseitig bedacht haben. Da die beiden Schreiben nur vom Vater unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind (§ 2231 Nr. 2 BGB.), eine schriftliche Beitrittserklärung der Mutter (§ 2267 BGB.) dagegen fehlt, so ist das Testament als solches der Mutter nichtig. Welchen Einfluß die Nichtigkeit ihrer Verfügungen auf die Verfügungen des Vaters ausübt, bestimmt sich nach § 2270 BGB. Davon geht auch das Berufungsgericht aus. Seine Anwendung des § 2270 ist aber von Rechtsirrtum beeinflusst. Nach § 2270 Abs. 1 hat, wenn Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament wechselbezügliche Verfügungen getroffen haben, die Nichtigkeit der Verfügung des einen die Unwirksamkeit der Verfügung des anderen zur Folge. Wechselbezüglichkeit besteht nach den Worten des Gesetzes dann, wenn anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen worden wäre, oder anders ausgedrückt, wenn jede der beiden Verfügungen mit Rücksicht auf die andere getroffen ist und nach dem Willen der Erblasser mit ihr stehen und fallen soll. Enthält das gemeinschaftliche Testament eine Mehrheit von Verfügungen jedes der beiden Ehegatten und betrifft der Nichtigkeitsgrund, wie hier der Formfehler, die sämtlichen Verfügungen des einen Ehegatten, so ist zu prüfen, inwieweit die Verfügungen des anderen Ehegatten zu jenen Verfügungen im Verhältnis der Wechselbezüglichkeit stehen oder unabhängig von ihnen sind. Ob auch die selbständigen Verfügungen dieses Ehegatten von der Unwirksamkeit seiner wechselbezüglichen Verfügungen mittelbar betroffen werden, richtet sich nach § 2085 BGB. (WarnRspr. 1913 Nr. 247). Nach § 2270 Abs. 2 ist Wechselbezüglichkeit im Zweifel anzunehmen, a) wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder b) wenn dem einen Ehegatten (hier dem Manne) von dem anderen eine Zuzwendung

gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten von diesem eine Verfügung zugunsten von Personen getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten (der Frau) verwandt sind, was auch für die gemeinschaftlichen Kinder der beiden Ehegatten zutrifft. Da hiermit nur eine Regel für den Zweifelsfall aufgestellt ist, gilt diese Regel nicht, wenn pflichtmäßige Willenserforschung (§ 133 BGB.) den Richter in den Stand setzt, die eine von den beiden sich anbietenden Willensmöglichkeiten, nämlich die von den Erblassern gewollte Abhängigkeit oder die von ihnen gewollte Unabhängigkeit der beiderseitigen Verfügungen, für zutreffend oder unzutreffend zu erklären. Für diese Willenserforschung können auch Umstände außerhalb des Testaments, wie frühere oder spätere Äußerungen der Erblasser und ihre beiderseitigen Vermögensverhältnisse, in Betracht kommen (vgl. RGZ. Bd. 42 S. 119).

Über die Vermögensverhältnisse hatte der Kläger behauptet, daß das Vermögen der Mutter nur in wenigen eingebrachten Sachen unerheblichen Wertes bestanden habe, während alle übrigen Vermögensgegenstände dem Vater gehört hätten. Auch wenn eine solche Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse der beiden Elternteile unterstellt wird, mag die Auffassung nur als zweifelhaft und nicht als widerlegt erscheinen, der Vater habe die Mutter mit Rücksicht darauf bedacht, daß diese ihn in äußerlich gleichmäßiger Weise bedachte. Dann ist, eben wegen des noch bestehenden Zweifels, gemäß der Regel des § 2270 Abs. 2 die gegenseitige Abhängigkeit dieser beiderseitigen Verfügungen anzunehmen. Es ist aber nicht zu billigen, daß das Berufungsgericht die Wechselbezüglichkeit dieser Verfügungen ohne weiteres auf diejenigen Verfügungen des Vaters übertragen hat, welche sich, die Behauptungen des Klägers als richtig unterstellt, auf die den Söhnen zugedachten Bestandteile seines Vermögens beziehen. Auch durch die oben unter b) wiedergegebene zweite Vorschrift in § 2270 Abs. 2 wird dies nicht gerechtfertigt. Die Zugehörigkeit der den Söhnen zugedachten Vermögensstücke zum alleinigen Vermögen des Vaters und die geringe sachliche Bedeutung der „Bedeutung“ des Vaters durch die Mutter legen vielmehr die Annahme sehr nahe, daß der Vater jene Vermögensstücke den gemeinschaftlichen Kindern ohne Rücksicht darauf zugewandt hat, daß er von der Mutter bedacht wurde. Diese Annahme wird mit Bezug auf die allein im Streit befindliche Zu-

wendung an den Kläger dadurch bestärkt, daß der Vater den Erfolg dieser Gutwendung schon (unter Lebenden) in einem von einer letztwilligen Verfügung der Mutter unabhängigen Verfahren sichergestellt zu haben glaubte. Ist die vom Vater zugunsten des Klägers getroffene letztwillige Verfügung unabhängig von der letztwilligen Verfügung der Mutter, so ist jene Verfügung grundsätzlich auch selbständig gegenüber der vom Vater zugunsten der Mutter getroffenen Verfügung. Daß der Vater ohne seine (nach § 2270 unwirksame) Verfügung zugunsten der Mutter seine Verfügung zugunsten des Klägers nicht getroffen haben würde (§ 2085), hätte der die Unwirksamkeit dieser Verfügung geltend machende Beklagte darlegen und beweisen müssen (RdZ. Bd. 63 S. 29).